



SVP-Fraktion im GGR
6300 Zug

Per Mail an Martin.Wuermli@stadtzug.ch

Zug, 18.2.2025

Herrn
Ivano De Gobbi
GGR-Präsident, Gemeinderat
c/o Stadtkanzlei im Stadthaus Zug
Gubelstrasse 22
6301 Zug

| |
|---------------------------------------|
| Parlamentarischer Vorstoss GGR |
| Eingang : 18.02.2025 |
| Bekanntgabe im GGR : 25.02.2025 |

Genug ist genug! Kleine Anfrage der SVP betreffend neuen Standorten auf OeIB-Arealen zur Erstellung von Asylunterkünften in der Stadt Zug

Bekanntlich sind in der Stadt Zug aktuell im Raum Choller, aber auch im alten Zuger Kantonsspitalareal und weiteren Orten rund 1'000 Asylbewerber untergebracht. Im gesamten Kanton Zug sind es mittlerweile insgesamt 2'486. Damit sind rund 40% aller Asylbewerber auf Stadtgebiet bei einer Bevölkerungszahl von rund 25% im Vergleich zur Einwohnerzahl untergebracht. *

Einmal mehr verhalten sich die anderen Zuger Gemeinden gegenüber der Stadt Zug diesbezüglich wenig solidarisch, aber das ist leider nichts Neues, der ZFA lässt «grüssen».

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage von Kantonsrat Thomas Gander (FDP), Cham, betreffend Asylunterkunft Schönau, Cham antwortet ihm die Regierung wie folgt: <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2844> Zitat: «Der Kanton Zug steht vor der Herausforderung, mittel- bis langfristig rund 1'000 zusätzliche oberirdische Unterbringungsplätze für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zu schaffen. Dies ist aufgrund der stetigen Zuweisungen von Personen durch den Bund sowie auslaufender Mietverträge bestehender Unterkünfte erforderlich. In enger Zusammenarbeit mit den elf Einwohnergemeinden haben die Direktion des Innern (DI) und die Baudirektion (BD) mögliche Standorte evaluiert, die im Juni 2024 in einer Konferenz mit politischen Vertretungen der Gemeinden ausführlich besprochen wurden.» Und weiter:

«In enger Zusammenarbeit mit den elf Einwohnergemeinden haben die Direktion des Innern und die Baudirektion mögliche Standorte evaluiert, die im **Juni 2024** in einer Konferenz mit politischen Vertretungen der Gemeinden ausführlich besprochen wurden. Diverse Punkte, wie etwa die Prüfung weiterer alternativer Grundstücke, werden derzeit im Nachgang zur Konferenz bearbeitet. Die Anliegen und Perspektiven der Beteiligten werden in den Entscheidungsprozess eingebunden, um tragfähige Lösungen zu finden. Ziel ist es, alle offenen Fragen bis Ende des **ersten Quartals 2025** zu klären.» Ende der beiden Zitate.

Eine weitere Frage von KR Thomas Gander, Cham: «Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Asylunterkünfte in der Zone «OeIB»** zulässig sind? Falls ja: Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass preisgünstige Wohnungen ebenso im öffentlichen Interesse stehen und daher ebenfalls in der Zone OeIB zulässig sind?»

Antwort: Die Zone des öffentlichen Interesses (OeIB) ist für Bauten und Anlagen reserviert, die der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben und Interessen dienen (§ 26 Planungs - und Baugesetz [PBG; BGS 721.11])* . Zu den öffentlichen Aufgaben gehört es auch, die dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden in geeigneten Wohneinrichtungen unterzubringen. **Entsprechend sind Asylunterkünfte in der OeIB zonenkonform** (vgl. BGE 1C_585/2022 vom 31. August 2023, E. 4.6)». Ende Zitat

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Wurden dem Kanton Zug seitens Stadt überhaupt städtische OeIB-Areale für die Errichtung von oberirdischen Unterbringungsplätze angeboten? Dies, nachdem auf Stadtgebiet heute bereits rund 40% aller Asylbewerber des Kanton Zug eine Unterbringungsmöglichkeit haben und es wohl fair und korrekt ist, wenn vorallem andere Gemeinden zusätzliche OeIB-Areale für Asylplätze anbieten müssten.
2. Falls Ja, welche städtischen OeIB-Flächen wurden dem Kanton Zug Flächen zur Erstellung von neuen Asylunterkünften bereits fest versprochen? Wie weit sind die Verhandlungen mit dem Kanton heute fortgeschritten? Wurden bereits Verträge mit DI. und BD abgeschlossen? Welche planerischen Konsequenzen hat es, wenn solche Areale für die Erfüllung von städtischen Aufgaben zur Verfügung stehen. Wurde dies bei der Ortsplanungsrevision berücksichtigt? Werden allfällig ausgewählte OeIB-Areal im Richtplan für die Nutzung im Asylbereich ausgewiesen?
3. Warum wurden bisher offenbar weder die Fraktionspräsidenten im GGR, noch das Büro GGR, noch die BPK oder die GPK **vertraulich** über diese Gespräche und allfällig abgeschlossene Verträge über OeIB-Areale orientiert? In allen Fällen gilt das Kommissionsgeheimnis.
4. Was ist die Position des Stadtrates in Bezug auf «kein preisgünstiger Wohnungsbau auf OeIB-Arealen möglich» gemäss BD in der Stadt Zug?

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen und weiteren relevanten Informationen zu diesem Thema und verbleiben, sehr geehrte Damen und Herrn mit freundlichen Grüßen

Namens der SVP-Fraktion im GGR

Philip C. Brunner
Gemeinderat, SVP

**OeIB: <https://www.zg.ch/behoerden/audirektion/direktionssekretariat/planungs-und-baugesetz-fragen-und-antworten-zur-anwendung/themenbeich-xy/gemeindliche-plaene-und-bauvorschriften/26-zonen-des-ooeffentlichen-interesses>



*Quelle: https://zg.ch/dam/jcr:c8352969-817a-41fa-b87f-30f4ee3a0668/2017_RechtlicheStati_AsyL_FI%C3%BCchtlingsbereich_HP.pdf